

Landkreis Friesland

Der Landrat

Bildung, Gebäudemanagement und Kultur

Landkreis Friesland • Postfach 1244 • 26436 Jever

Eintracht Wangerland
Herr Andrew Gilliam-Hill
Helmsteder Str. 8

26434 Wangerland

Verwaltungsgebäude
Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: 04461 / 919 - 0
Fax: 04461 / 919 - 4091
Ansprechpartner/in:
Frau Hartmann, Zimmer 411
Durchwahl: 04461 / 919 - 4110
E-Mail: m.hartmann@friesland.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	11.3.05/ha	21.12.2011

Benutzungsordnung für Sporthallen in der Trägerschaft des Landkreises Friesland

Sehr geehrter Herr Gilliam-Hill!

Die beigefügte Benutzungsordnung für Sporthallen in der Trägerschaft des Landkreises Friesland tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie werden gebeten, die Mitglieder Ihres Vereines über die neue Benutzungsordnung in Kenntnis zu setzen. Die Bestimmungen der Benutzungsverordnung sind einzuhalten.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die Sporthallen nach Durchführung einer Veranstaltung in einem gereinigten Zustand zu hinterlassen sind. Dazu gehört auch der Bereich unterhalb der Tribünen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Sporthallen nach dem Verlassen ordnungsgemäß verschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Thöte

Konten der Kreiskasse Friesland

Landessparkasse zu Oldenburg, BLZ 280 501 00, Konto 050-403 005
IBAN: DE05280501000050403005, BIC: BRLADE21LZO
Volksbank Jever eG, BLZ 282 622 54, Konto 110-000 218
IBAN: DE49282622540110000218, BIC: GENODEF1JEV

Sprechzeiten: Mo – Fr 08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Mo - Do 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

E-Mail: landkrels@friesland.de

svkc8.tmp

Landkreis Friesland

Benutzungsordnung für Sporthallen in der Trägerschaft des Landkreises Friesland

Diese Benutzungserlaubnis ist für alle Personen, die sich in der Sporthalle einschl. der Nebenräume aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten der Halle unterwirft sich jeder den Bestimmungen dieser Hallenordnung und sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergehenden Anordnungen. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für Gymnastikhallen entsprechend.

Die Benutzung der Sporthalle durch die Schulen richtet sich im Einzelnen nach den Lehr- und Stundenplänen. Den Turn- und Sportvereinen wird die Sporthalle nach einem Benutzungsplan überlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

Damit die Sportstätten pfleglich behandelt werden, erlässt der Landkreis Friesland folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Sporthalle dient vorrangig der Abhaltung des Sportunterrichts durch die Schulen, die in der Trägerschaft des Landkreises Friesland stehen. Ferner wird die Halle zum Übungssport und Spielbetrieb auch anderen Schulen sowie den hiesigen Vereinen überlassen. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Überlassung durch den Landkreis Friesland an Dritte möglich.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Sporthalle sowie die Einrichtungen und Geräte werden durch den Landkreis Friesland verwaltet. Die laufende Aufsicht obliegt dem Schulhausmeister. Er übt im Auftrag des Landkreises das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschl. den dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen. Den Anweisungen der Schulleitung, des Hauswartes/Hallenwartes oder eines anderen Beauftragten des Landkreises Friesland ist Folge zu leisten. Wer sich den Anweisungen widersetzt oder sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lässt, kann sofort aus der Halle gewiesen werden.

§ 3 Benutzungserlaubnis

Die Benutzung der Sporthalle zu sportlichen Übungen und Veranstaltungen bedarf der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Friesland. Sie gilt für den Schulsport im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts als erteilt.

§ 7 Turnschuhe/Haftmittel

Die Sporthalle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe (auch außerhalb der Sporthalle getragene Sportschuhe) mit Turnschuhen, deren Sohle **nicht abfärbt**, betreten werden. Die Übungsleiter oder Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass hallengerechte Schuhe benutzt werden.

In der Sporthalle, den Umkleieräumen u. allen sonstigen Nebenräumen besteht ein **absolutes Haftmittelverbot**. Sollten trotz dieses Verbotes Verunreinigungen nach der Nutzung festzustellen sein, sind diese in Absprache mit dem Schulhausmeister fachgerecht durch den Nutzer auf seine Kosten zu entfernen. **Eine Nichtbeachtung kann zum Entzug der Sporthallennutzung führen.**

§ 8 Ordnung in den Räumen

Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Die technischen Einrichtungen (Heizung, Beleuchtung etc.) dürfen nur vom Schulhausmeister und speziell ausgewiesenen Personen bedient werden.

Die Übungsleiter oder Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Übungen alle Geräte an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zurückgebracht und geordnet aufgestellt werden.

In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Duschen dürfen nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

Das Spielen von Fußball (auch das Konditionstraining mit leichter Ballarbeit) ist nur mit speziellen Hallenfußbällen gestattet.

Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Sporthalle ist die Zustimmung der Schulleitung/des Schulhausmeisters erforderlich.

Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollen, ist schriftlich Meldung an die Schulleitung/den Schulhausmeister zu machen, damit eine fachliche Überprüfung veranlasst werden kann.

Die festgesetzten Übungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Spielende ist um 22:00 Uhr; die Halle muss spätestens um 22:15 Uhr geräumt sein. Fallen Übungsstunden aus, ist der Schulhausmeister rechtzeitig davon zu unterrichten, damit die Hallenzeiten anderweitig vergeben werden können.

Bei Veranstaltungen dürfen sich nur die **unmittelbar** am Sportgeschehen Beteiligten im Wettkampfbereich der Halle aufhalten.

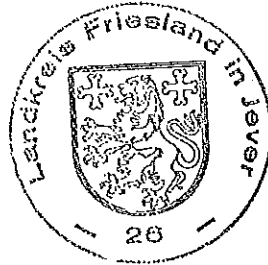
Es ist verboten, Getränke in Flaschen/Dosen oder Bechern mit auf die Tribüne oder in den Wettkampfbereich der Halle zu nehmen, das Gleiche gilt auch für Nahrungsmittel.

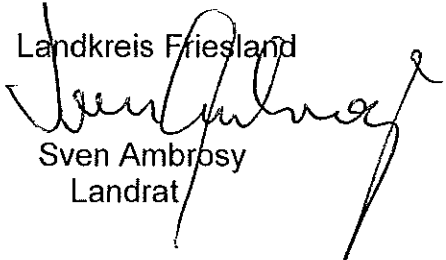
§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung des Landkreises Friesland tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. Dezember 1986 außer Kraft.

Jever, den 05.10.2011



Landkreis Friesland

Sven Ambrosy
Landrat